

**Lüßem, Philip Julian: Der „erzwungene“ Technologietransfer in China: Darstellung und Analyse der unter dem „erzwungenen“ Technologietransfer in China verstandenen Maßnahmen und Praktiken sowie deren Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht. Berlin: Duncker & Humblot 2025, 354 S.**

*Thomas Weyrauch\**

Zur Berufserfahrung des Rezensenten gehören zeitintensive Verhandlungen über den Einkauf deutscher Maschinen durch chinesische Unternehmen. Dabei wurden deutsche Unternehmensvertreter von den potenziellen chinesischen Kunden bis ins letzte Detail zur Beschaffenheit des Produkts befragt, sodass die Verkäufer das mulmige Gefühl bekamen, derartige Waren könnten in Kürze als Plagiat auf den Markt gelangen.

Mit seiner Dissertation widmet sich Lüßem in sechs Kapiteln diesem Problem, nämlich erstens dem Technologietransfer und dem Schutz des geistigen Eigentums, zweitens dem geschichtlichen Kontext, drittens den Vorwürfen erzwungener Technologietransfers nach China, viertens den WTO-Vorschriften und fünftens der Änderung der Rechtslage. Im sechsten Kapitel macht der Verfasser Änderungsvorschläge.

Da keine allgemeine, abstrakte Definition eines „erzwungenen“ Technologietransfers existiert, geht Lüßem auf die Definitionen in der chinesischen Literatur ein, die zwischen einem negativen, rechtswidrigen und einem gerechtfertigten Erzwingen, etwa bei Zwangslizenzen, unterscheidet.

„Als ‚erzwungener‘ Technologietransfer wird hiernach der gesamte Prozess der Integration und Umsetzung unlauterer und diskriminierender Gesetze, Volkswirtschaften und Politiken, durch die die Veräußerer dazu veranlasst werden, ihre Technologie zu übertragen, benannt.“ (S. 38)

Hingegen liege nach EU-Verständnis ein erzwungener Technologietransfer dann vor, wenn ausländische Unternehmen direkt oder indirekt gezwungen würden, ihre Innovationen und Technologien mit dem Staat oder mit inländischen Unternehmen zu teilen.

Der Schutz des geistigen Eigentums werde in China durch das Patentgesetz, welches den Geschmacksmusterschutz einschließe, das Urheberrechtsgesetz, das Markengesetz und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angestrebt, die praktische Durchsetzung jener Vorschriften sei jedoch immer wieder im Fokus der Kritik. So sei etwa in der Rechtsprechung die Bevorzugung heimischer Unternehmen gegenüber solchen, die sich im ausländischen Eigentum befinden, feststellbar.

Im geschichtlichen Kontext müsse das ausländische Investitionsregime Chinas seit der wirtschaftlichen Öffnung in den 1970er Jahren in drei Phasen unterteilt werden, nämlich dessen Entstehen 1979–1999, der Liberalisierungsphase 2000–2010 und der Phase der Überarbeitung und Umwandlung 2011–2018.

Die Vorwürfe erzwungener Technologietransfers in China 2018 betreffen zunächst den Zwang gegenüber ausländischen Unternehmensgründern, vor dem chinesischen Markteintritt ein Joint Venture einzugehen und gleichzeitig die gesamte Technologie offenzulegen. Dies könne formell aufgrund eines administrativen Zwangs erfolgen oder informell dadurch herbeigeführt werden, dass der chinesische Markt bestimmten Produkten aus dem Ausland verschlossen bliebe, es sei denn, sie würden in China hergestellt. Lüßem verweist in diesem Zusammenhang auf New Energy Vehicles, Hochgeschwindigkeitszüge oder Flugzeuge.

Zwar existiere hinsichtlich von Verweigerungen ein Rechtsschutz bei behördlichen Genehmigungsverfahren, doch fehle es an unabhängigen Gerichten und Richtern. „Hinzu kommt, dass teilweise bei sensiblen und komplizierten Fällen auch Ausschüsse (besetzt mit Personen des entscheidenden Gerichts) gebildet werden, die eine Vorentscheidung trafen oder es wurde die Stellungnahme des höheren Gerichts eingeholt. Zudem gab es insbesondere bei den Untergerichten und Mittelgerichten aufgrund des geringen Einkommens ein erhebliches Korruptionsproblem

\* Dr. Thomas Weyrauch, geb. 1954, ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens.

sowie den Umstand, dass alle Entscheidungen an Volksgerichten vom abteilungsleitenden Richter, Vizepräsidenten oder Präsidenten des Gerichts genehmigt werden mussten.“ (S. 93 f.)

Die Diskrepanz chinesischer Maßnahmen und Vorschriften zu westlich-demokratischen Rechtsauffassungen zeigt sich auch im Umgang mit WTO-Vorschriften. Lüßem klopft in diesem Zusammenhang die praktische Umsetzung sämtlicher Rechtsquellen ab. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich das Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS). Hierzu stellt er Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 TRIPS fest, nicht hingegen bei seiner Prüfung von Regelungen des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), des General Agreement on Trade and Services (GATS) und des Agreement on Trade-Related Investment Measures (TRIMS).

Lüßems Untersuchung von möglichen Verstößen Chinas gegen das WTO-Beitrittsprotokoll wird hinsichtlich des Investitionsgenehmigungsverfahrens fündig. Die bis 2018 gesammelten Beweise reichten bei einem konkreten Darlegen aus, um ein Vorgehen vor der WTO anzustrengen.

Unter dem Gesichtspunkt, inwieweit China die in Kritik stehenden Praktiken beseitigt habe, beschäftigt sich Lüßem mit der Änderung der Rechtslage und kommt bei der Gesamtschau des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes zu dem Ergebnis, „dass sich die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit des Widerspruchsorgans in der Praxis gebessert hat, ist nicht ersichtlich. Hierfür spricht insbesondere § 3 Abs. 1 Widerspruchsg (2023), der vorsieht, dass die Arbeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der KPCh untersteht. Auch die Unabhängigkeit der Richter [...] scheint weiterhin nicht gewährleistet. Nach § 20 Nr. 4 RG (Richtergesetz 2019) kann der Richter immer noch aufgrund einer schlechten Bewertung entlassen werden. Die Bewertung des Richters hat auch weiterhin unter anderem Einfluss auf sein Gehalt (§ 42 Abs. 2 RG (2019)). Insbesondere ein Rückgang des Einflusses der KPCh ist nicht ersichtlich.“ (S. 237 f.)

Dass Lüßem mit seiner Kritik nicht alleine steht, zeigt er an anderer Stelle durch den Verweis auf den Jura-Professor He Weifang (贺卫方)<sup>1</sup>, der die Auffassung vertritt, es müsse eine Systemänderung für eine effektive Durchsetzung des Gesetzes geben. Hierzu zähle auch eine unabhängige Justiz.

1 Anmerkung des Rezensenten: He Weifang ist seit 2023 emeritierter Professor der Beijing-Universität.

Als Lösungsvorschläge präsentiert der Verfasser u. a. folgende Forderungen:

- Die Verwaltungsvorschriften der Genehmigungsverfahren im Rahmen des Marktzutritts müssen bestimmter und klarer formuliert werden.
- Um transparenter zu werden, müssen die Genehmigungsverfahren oftmals weiter ausgestaltet werden.
- Es muss ein effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Hierfür ist eine Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten unerlässlich.
- Sowohl Staat als auch Staatspartei müssen ihre aktive Einflussnahme im Wirtschaftsleben reduzieren.
- Öffentliche Ausschreibungen müssen transparenter ausgestaltet und vorhersehbarer werden.

Lüßem bezweifelt allerdings, dass bilaterale Gespräche und ein groß angelegtes WTO-Verfahren angesichts des Wirtschaftssystems und der politischen Strukturen Chinas eine Umsetzung jener Vorschläge herbeiführen würden.

Lüßems Werk, in dessen Vorwort ausdrücklich Doktormutter Bu Yuanshi, Universität Freiburg, gedankt wird, steht damit in einer Reihe praxisrelevanter Dissertationen, welche jener Lehrstuhl betreute und förderte.<sup>2</sup>

Ein abschließender Blick auf Aufbau und Sprache: Der Umfang der Materie wurde vom Verfasser verständlich gegliedert. Damit resultiert aus der Fülle der Untersuchungen notgedrungen ein elfseitiges Inhaltsverzeichnis, das für die Leser jedoch einen guten Einstieg in den Stoff bietet.

Sehr hilfreich sind die regelmäßigen kurzen Zusammenfassungen am Ende jeder Einzeluntersuchung.

Das 23-seitige Literaturverzeichnis gliedert sich in eine sechsseitige Sammlung chinesischer Werke, gefolgt von elf Seiten Literaturangaben in englischer und deutscher Sprache, „weiteren Materialien“, zu denen meist Internetabrufe

2 Vgl. z. B. Thomas Weyrauch, Rezension zu Patrick Oei: Rechtsmethodik in China: Darstellung und Analyse des wissenschaftlichen Diskurses unter besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts, ASIEN 166/167, Jan.–April 2023, S. 215–217; Joachim Glatter, Rezension zu Maja Ruhl: Das Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China, ZChinR 2025, S. 87–89.

gehören, Submissions, WTO-Dokumente und GATT-Dokumente.

Da der Verfasser bei der Vielzahl von Termini deren Abkürzungen verwenden musste, wurde ein fünfseitiges Abkürzungsverzeichnis unvermeidlich und ist immer wieder hilfreich.

Während der Obertitel kurz und prägnant ist, beinhaltet der Untertitel zwar den gesamten Forschungsumfang, erscheint aber etwas schwerfällig. Zudem wäre die Doppelung der Phrase vom »erzwungenen« Technologietransfer vermeidbar gewesen. Dies mag man als Schönheitsfehler kritisieren, nicht aber als qualitative Einbuße.

Das hohe Niveau von Lüßems Werk verdient nämlich eine intensive Beschäftigung in Fachkreisen. Insbesondere seine Änderungsvorschläge sollten Eingang in die chinesische Literatur finden, sodass zumindest ein Teil davon in der chinesischen Rechtspraxis angewandt werden könnte. Allerdings sollten weder der Verfasser noch seine Leser Illusionen über grundlegende Reformen hegen, welche den Zwang zum Technologietransfer zu beseitigen suchten. Hier nämlich stößt der Wunsch an die Systemgrenze.